

8 Kapitalisierung von Ersatzansprüchen – zu niedrige Kapitalabfindungen belasten Beitragszahler und Bund

Zusammenfassung

Die Renten- und Unfallversicherungsträger (Träger) vereinbaren für ihre unfallbedingten Ersatzansprüche meist zu geringe Einmalzahlungen (Kapitalabfindungen) mit den Kfz-Haftpflichtversicherungen (Versicherern). Ursache sind unrealistische Annahmen für den Zinsfuß und den Dynamisierungssatz bei der Berechnung der Kapitalabfindungen. Die fehlenden Einnahmen sind von den Beitragszahlern und – im Bereich der Rentenversicherung – auch vom Bund aufzubringen. Die Träger könnten ihre Verhandlungsposition gegenüber den Versicherern stärken, wenn sie ihr Vorgehen vereinheitlichen würden. Außerdem sollten sie ein Verfahren entwickeln, um einheitliche Berechnungsgrößen zu bestimmen.

Opfer von Verkehrsunfällen, die unfallbedingt ihren Beruf nicht mehr ausüben können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung. Für diese Rente können die Träger ggf. einen Schadensersatzanspruch bei den Versicherern geltend machen. Um das Verfahren für beide Seiten abzukürzen, dürfen sie hierzu auch einmalige Kapitalabfindungen mit den Versicherern vereinbaren.

Bei der Berechnung der Kapitalabfindung sind u. a. die erzielbaren Zinsen zu berücksichtigen. Aus dem Abfindungsbetrag und den Zinsen zahlt der Träger die unfallbedingte Rente an das Unfallopfer. Die Träger unterstellten bei der Berechnung der Kapitalabfindung weiterhin Renditen von 3 %, obwohl sie zuletzt nur noch 0 % erzielten. Die Kapitalabfindungen könnten höher ausfallen, wenn die Träger mit einem realistischen, geringeren Zinsfuß rechnen würden.

Auch künftige Rentensteigerungen (Dynamisierungen) wirken sich auf die Höhe der Kapitalabfindungen aus. Obwohl die Renten aller Träger stets identisch angepasst werden, benutzen sie unterschiedliche Dynamisierungssätze. Diese waren zudem niedriger als die von der Bundesregierung für ihre Prognosen im Rentenversicherungsbericht verwendeten Sätze. Die Träger sollten ihre Schadensersatzforderungen künftig mit realitätsnäheren, einheitlichen Dynamisierungssätzen berechnen.

Die unterschiedliche Berechnung der Kapitalabfindung zeigt außerdem, dass die Träger nicht ausreichend zusammenarbeiten. Mit einem einheitlichen Vorgehen könnten sie ihre Verhandlungsposition gegenüber den Versicherern stärken und zu niedrige Kapitalabfindungen vermeiden.

8.1 Prüfungsfeststellungen

Bei der Kapitalisierung von Ersatzansprüchen zahlt der Versicherer vorab einen Einmalbetrag, aus dem der Träger in den kommenden Jahren die Rentenzahlungen leistet. Mit der Zahlung der Kapitalabfindung ist der entstandene Schaden abgegolten. Beide Seiten können den Schadensfall abschließen.

Der Bundesrechnungshof prüfte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als Spitzenverband und der Unfallversicherung Bund und Bahn, wie diese Schadensersatzansprüche mit den Versicherern in Form von Kapitalabfindungen abwickeln.

Abzinsung der Schadensersatzansprüche

Unfallopfer erhalten ihre Rentenzahlungen überwiegend erst in Zukunft. Bis dahin können die Träger die von den Versicherern erhaltenen Beträge am Kapitalmarkt anlegen und Zinsen erzielen. Der erzielbare Zinsertrag ist eine der Rechengrößen, die bei der Berechnung der Kapitalabfindung zu berücksichtigen sind. Die Summe aus Zinsertrag und Kapitalabfindung sollte möglichst dem Betrag entsprechen, den der Träger über die Jahre insgesamt an das Unfallopfer auszahlen wird.

Einfluss der Zinsen auf die Höhe der Kapitalabfindung

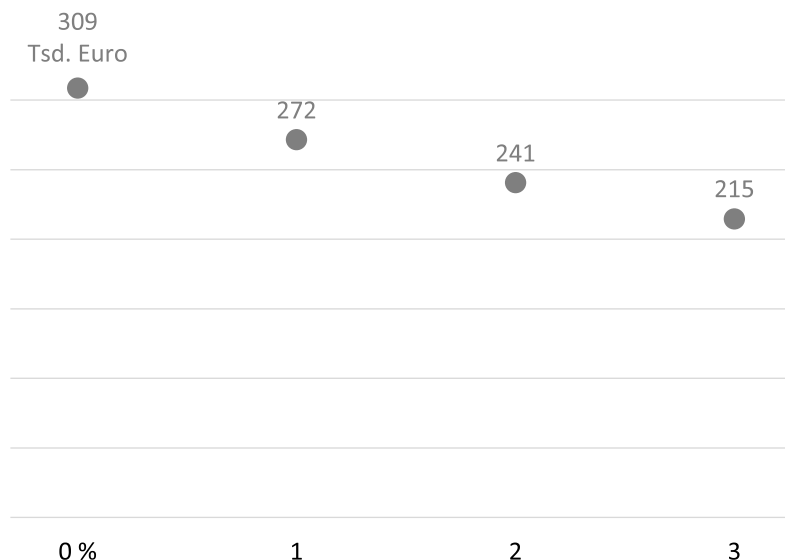
Die zu erwartenden einzelnen Rentenzahlungen werden mit einem Zinsfuß abgezinst und kumuliert. Die Höhe der so gebildeten Kapitalabfindung ist damit maßgeblich von der Höhe des Zinsfußes abhängig. Dabei gilt: Je höher der Zinsfuß ist, umso höher ist auch der angenommene künftige Zinsertrag und umso geringer fällt die Kapitalabfindung aus.

Wie der Zinsfuß die Höhe der Kapitalabfindung beeinflusst, ist in der folgenden Abbildung 8.1 dargestellt. Bei einem angenommenen Zinsfuß von 0 % würde die Kapitalabfindung knapp 310 Tsd. Euro betragen. Wird demgegenüber ein Zinsfuß von 3 % angenommen, sinkt die berechnete Kapitalabfindung um rund 30 % auf nur noch knapp 215 Tsd. Euro.

Abbildung 8.1

Hoher Zinsfuß verursacht niedrige Kapitalabfindung

Je höher der Zinsfuß, desto niedriger die Kapitalabfindung. Am Beispiel eines 40-jährigen Erwerbsminderungsrentners mit 1 000 Euro monatlicher Rente erkennt man den negativen Effekt eines zu hoch geschätzten Zinsfußes auf die Höhe der Kapitalabfindung.



Erläuterung: Annahmen der Beispielrechnung: Nachschüssige monatliche Rentenzahlweise bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren; ohne Berücksichtigung künftiger Rentensteigerungen; Periodensterbetafel von Destatis 2017/2019.

Grafik: Bundesrechnungshof.

Verwendeter Zinsfuß deutlich über dem aktuellen Zinsniveau

Wie hoch die erzielbaren Zinserträge sein werden, können die Träger nur schätzen. Es bedarf insofern einer Prognose, wie sich der Zinsfuß künftig entwickeln wird.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherung Bund und Bahn zum Zeitpunkt der Prüfung für die Abzinsung einen Zinsfuß von 3 % verwendeten. Sie folgten damit einer Empfehlung des 57. Deutschen Verkehrsgerichtstages aus dem Jahr 2019. Dort hatten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf einen Zinsfuß von höchstens 3 % verständigt. Dabei haben sie nicht näher begründet, wie sie zu dieser Empfehlung gelangt sind.

Die Sozialversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, eine Rücklage zu bilden und diese anzulegen. Die Träger müssen dabei Anlageformen wählen, die einen Verlust möglichst ausschließen, einen angemessenen Ertrag erzielen und gleichzeitig eine ausreichende Liquidität gewährleisten. Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Verzinsung der sogenannten Nachhaltigkeitsrücklage im Bereich der Rentenversicherung rund -0,2 %, bei der Unfallversicherung Bund und Bahn rund 0,7 %.

Die durchschnittliche Verzinsung der Nachhaltigkeitsrücklage entwickelt sich grundsätzlich annähernd wie der Referenzzinssatz „Euro InterBank Offered Rate“ (EURIBOR), zu dem sich die Banken untereinander kurzfristig Geld leihen. Der 6-Monats-EURIBOR ist seit dem Jahr 2008 von über 4,5 % fast kontinuierlich gesunken. Im Dezember 2021 lag er bei rund -0,5 %. Seit Beginn des Jahres 2022 ist er bis August wieder auf rund 0,8 % gestiegen. Auch dieser Wert befindet sich auf einem wesentlich niedrigeren Niveau als vor der Finanzkrise im Jahr 2008.

Dynamisierung der Renten

Für die Berechnung der Kapitalabfindung ist die zu erwartende künftige Steigerung der Renten (Dynamisierung) ebenfalls maßgeblich. Alle Renten sowohl der Renten- als auch der Unfallversicherung werden jährlich identisch erhöht. Diese Erhöhungen sind bei der Berechnung der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

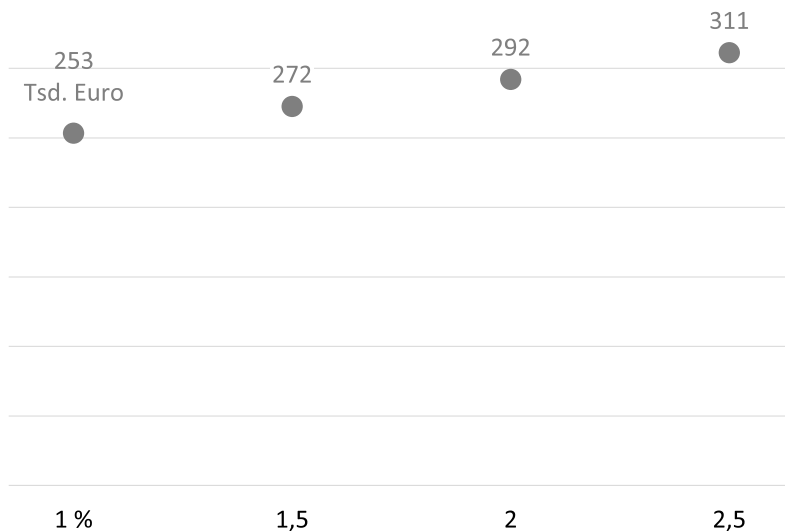
Einfluss der Dynamisierung auf die Höhe der Kapitalabfindung

Die Abbildung 8.2 zeigt, wie die zukünftige Dynamisierung der Rentenzahlungen die Höhe der Kapitalabfindung beeinflusst. Unter ansonsten gleichen Annahmen (vgl. Abbildung 8.1) würde eine Kapitalabfindung, deren zugrunde liegende Rentenzahlung mit 1 % dynamisiert wird, rund 253 Tsd. Euro betragen. Würde die Rente dagegen über die Laufzeit jährlich im Durchschnitt um 2,5 % steigen, müsste eine auskömmliche Kapitalabfindung rund 310 Tsd. Euro betragen. Sie würde damit um fast 23 % höher liegen.

Abbildung 8.2

Niedrige Dynamisierung verursacht niedrige Kapitalabfindung

Je niedriger der Dynamisierungssatz, desto niedriger die Kapitalabfindung. Am Beispiel eines 40-jährigen Erwerbsminderungsrentners mit 1 000 Euro monatlicher Rente erkennt man den negativen Effekt eines zu niedrig geschätzten Dynamisierungssatzes auf die Höhe der Kapitalabfindung.



Erläuterung: Annahmen der Beispielrechnung: Nachschüssige monatliche Rentenzahlweise bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren; Zinsfuß 3 %; Periodensterbetafel von Destatis 2017/2019.

Grafik: Bundesrechnungshof.

Verwendeter Dynamisierungssatz geringer als durchschnittliche Rentensteigerungen

Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherung Bund und Bahn verwendeten unterschiedliche Dynamisierungssätze. Sie lagen zwischen 0,8 und 2 %. Tatsächlich sind die Renten in den letzten zehn Jahren um durchschnittlich 2,2 % pro Jahr gestiegen. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2021 erwartet die Bundesregierung bis zum Jahr 2035 durchschnittliche jährliche Rentensteigerungen von 2,3 %.

8.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich die Prognose der künftig erzielbaren Zinserträge und die Schätzung der künftigen Rentenerhöhungen in besonderer Weise für eine über beide Sozialversicherungszweige hinausgehende Zusammenarbeit eignen. Denn die Höhe dieser Berechnungsannahmen ist unabhängig vom individuellen Schadensfall. Sie sollten für alle Träger einheitlich festgelegt werden.

In der langsam auslaufenden Niedrigzinsphase haben die Träger einen Zinsfuß von 3 % für die Abzinsung verwendet. Einen Zinsfuß dieser Höhe hat der Bundesrechnungshof aktuell als unrealistisch und im Vergleich mit den bei Anlage der Kapitalabfindung erzielbaren Zinserträgen als wesentlich zu hoch angesehen. Am Kapitalmarkt war keine ähnlich sichere Anlageform zu finden, die eine solche Rendite erzielt. Die Träger haben damit zu geringe Kapitalabfindungen vereinnahmt. Sie haben ihre Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen nicht vollständig erhoben. Sie sollten momentan keine Kapitalabfindungen mehr mit einem Zinsfuß von 3 % vereinbaren. Auch sollten die Träger nicht einfach den vom 57. Verkehrsgerichtstag empfohlenen Zinsfuß übernehmen. Sie sollten den Zinsfuß transparent diskutieren und als eine realistische Prognose einheitlich festlegen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, einen einheitlichen Dynamisierungssatz zu verwenden, da die Renten trägerübergreifend identisch angepasst werden. Weiterhin hat der Bundesrechnungshof empfohlen, den Dynamisierungssatz anhand der zu erwartenden künftigen Rentenerhöhungen festzulegen. Hierzu könnte die Prognose der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht dienen.

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben zudem gezeigt, dass die Träger im Bereich der Berechnungsannahmen für die Abzinsung und Dynamisierung nicht ausreichend zusammenarbeiten. Dies wird vor allem bei der unterschiedlichen Handhabung des Dynamisierungssatzes deutlich.

Der Bundesrechnungshof hat die Spitzenverbände beider Versicherungszweige aufgefordert, bei der Festlegung dieser Berechnungsannahmen intensiver zusammenzuarbeiten. Die insofern identischen Interessen ihrer Mitglieder sollten sie nach außen einheitlich vertreten. Dies würde die Durchsetzung angemessener Abzinsungs- und Dynamisierungssätze gegenüber den Versicherern erleichtern.

Der Bundesrechnungshof hat angeregt, den Zinsfuß künftig an eine Kennzahl zu koppeln. Die durchschnittliche Verzinsung der Nachhaltigkeitsrücklage könnte beispielsweise als Maßstab dienen, um Veränderungen des Zinssatzes bei der Berechnung von Kapitalabfindungen zu berücksichtigen.

8.3 Stellungnahme

Die geprüften Rentenversicherungsträger haben ausgeführt, dass sie mit dem Zinsfuß von 3 % auch Beweis- und Prozessrisiken sowie eingesparte Verwaltungskosten berücksichtigen. Zudem gehen sie davon aus, dass die Versicherer keine ausschließliche Abzinsung nach Kapitalmarktzinssätzen akzeptieren würden.

Weiterhin haben die Träger signalisiert, künftig einen Dynamisierungssatz von 2 % durchsetzen zu wollen, soweit dies nicht bereits geschieht.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. hat in ihrer Stellungnahme nochmals auf die im Einzelfall schwierigen Verhandlungen mit den Versicherern bei der Vereinbarung der Berechnungsannahmen zum Zinsfuß und zum Dynamisierungssatz hingewiesen.

Darüber hinaus haben die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Rentenversicherungsträger in ihren Stellungnahmen betont, dass sie schon seit vielen Jahren eng zusammenarbeiten würden. Dabei würden sie sich regelmäßig und intensiv fachlich austauschen.

8.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof stellt nicht infrage, dass die Träger bei der Kapitalisierung von Ersatzansprüchen zusammenarbeiten. Jedoch bleibt die unterschiedliche Handhabung der Dynamisierungssätze ein Indiz dafür, dass die bisherige Zusammenarbeit nicht ausreicht. Gerade im Hinblick auf die übergeordneten und einzelfallunabhängigen Berechnungsparameter sollten sich die Träger auf der Ebene der Spitzenverbände enger als bisher abstimmen. Die Spitzenverbände sollten ein Verfahren entwickeln, bei dem z. B. ein Expertengremium für alle Sozialversicherungsträger einen einheitlichen Zinsfuß und Dynamisierungssatz festlegt. Dieses Gremium könnte den Zinsfuß beispielsweise in Anlehnung an die Höhe des EURIBOR ermitteln. Auch die durchschnittliche Verzinsung der Nachhaltigkeitsrücklage wäre eine geeignete Kennzahl. Dem Dynamisierungssatz könnte es die Prognose der Bundesregierung für künftige Rentenanpassungen zugrunde legen. Beide Faktoren sollten regelmäßig überprüft und ggf. neu festgesetzt werden.

Eine Vereinheitlichung hat den Vorteil, dass die einzelnen Träger diese Faktoren nicht für sich selbst festlegen und auch nicht in jedem Schadensfall individuell verhandeln müssen.

Der Bundesrechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass sich die Prognose für die künftig erzielbaren Zinserträge und die Schätzung der künftigen Rentenerhöhungen in besonderer Weise für eine trägerübergreifende Zusammenarbeit eignen. Sie sollten einheitlich und ausgerichtet an der tatsächlichen Lage festgelegt werden. Eventuelle Beweis- und Prozessrisiken sind dagegen in jedem Einzelfall unterschiedlich gelagert. Sie können nicht allgemein und über alle Fälle pauschal eingepreist werden. Sie sollten in den jeweiligen Fällen transparent und individuell berücksichtigt werden, unabhängig vom Zinsfuß.

Gleiches gilt für die eingesparten Verwaltungskosten der Träger. Bei den Versicherern werden durch die Kapitalisierung ebenfalls Verwaltungskosten eingespart. Daher haben beide Seiten ein gemeinsames Interesse an einer Kapitalisierung.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Forderung fest, derzeit keine Kapitalabfindungen mit einem Zinsfuß von 3 % und mit einem Dynamisierungssatz unter 2 % zu vereinbaren. Auch sollte der Zinsfuß nicht mit individuellen Aspekten vermischt werden. Das macht die Schadenskalkulation intransparent.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Empfehlung an die Träger, bei der Kapitalisierung von Ersatzansprüchen über den bisherigen Austausch hinaus intensiver zusammenzuarbeiten. So können sie zu niedrige Kapitalabfindungen vermeiden.